

Auszug aus der Niederschrift zur Sitzung des Rates der Stadt Hagen vom 10.12.2020

Öffentlicher Teil

TOP .. Verbindliche Bedarfsplanung für voll- und teilstationäre Pflegeeinrichtungen in Hagen 2020 bis 2023 nach § 7 Abs. 6 Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen (APG NRW)
0842/2020
Entscheidung
ungeändert beschlossen

Beschluss:

1. Der Pflegebedarfsplan für Hagen 2020 bis 2023 wird beschlossen und gem. § 7 Abs. 6 des Alten- und Pflegegesetzes verbindlich festgestellt. In der Stadt Hagen besteht ab dem 01.01.2021 der Bedarf für eine weitere vollstationäre Pflegeeinrichtung mit 80 Plätzen; für weitere teilstationäre Pflegeeinrichtungen besteht kein Bedarf. Bereits mit der Stadt Hagen abgestimmte Vorhaben, sowie Kurzzeitpflege- und Nachtpflegeeinrichtungen sind hiervon ausgeschlossen.
2. Die Stadt Hagen macht von ihrem Recht gem. § 11 Abs. 7 Alten- und Pflegegesetz NRW Gebrauch. Eine Förderung für voll- und teilstationäre Pflegeeinrichtungen, die im Zuständigkeitsbereich der Stadt Hagen liegen und zusätzliche Plätze schaffen, wird von einer Bedarfsbestätigung der Stadt abhängig gemacht. Ausgenommen sind Kurzzeitpflege- und Nachtpflegeeinrichtungen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen